

Augenscheinlich besteht ein weiteres Merkmal des Verbrechenstatbestandes des Art. 2 des erwähnten Gesetzes insbesondere in der Begehung des Verbrechens durch einen Ausländer. Die Schuld Powers' Spionage begangen zu haben, ist vom Standpunkt der Strafgesetze der Sowjetunion unstreitig bewiesen. Ich möchte jedoch unterstreichen, daß auch entsprechend den Gesetzen der USA die Handlungen des Angeklagten Powers, wenn sie in den USA begangen worden und gegen die USA gerichtet gewesen wären, ebenfalls als Spionage gegolten und strenge Bestrafung nach sich gezogen hätten.

Ich verweise auf das Gesetzbuch der USA, das 1958 herausgegeben wurde (veröffentlicht in Washington 1959), Bd. 4, Teil 18, Kapitel 37 mit der Überschrift „Spionage und Zensur“.

Nach der Gesetzgebung der USA ist für Spionage derjenige strafrechtlich verantwortlich, der „durch Eintritt, Eindringen, Einfliegen oder auf irgendeine andere Weise Informationen über die Verteidigung erhält“, die zum Schaden der USA und zum Nutzen einer beliebigen ausländischen Macht dienen könnten.

Diese Gesetze enthalten eine breite Aufzählung von Spionageobjekten. Es werden beispielsweise Docks, Kanäle, Eisenbahnen, Fabriken, Gruben, Bauwerke, Behörden, wissenschaftliche Forschungslaboratorien usw. aufgeführt. Als Spionageobjekte werden beliebige Entwürfe, Fotografien, Negative, Zeichnungen, Pläne, Karten, Modelle, Eintragungen und Aufzeichnungen über alles, was zur nationalen Verteidigung in Beziehung steht, aufgezählt.

Da sehen Sie, mit welcher Skrupellosigkeit die USA für den kleinsten Anschlag auf die Sicherheit ihres Landes die strafrechtliche Verantwortlichkeit festlegen. Warum denken dann die regierenden Kreise der USA, die bei sich eine derartig strenge Ordnung einführen, nicht daran, mit einer gleichen Ordnung bei anderen Ländern rechnen zu müssen, und verletzen bewußt gröblichst die Gesetze, die von anderen Ländern zum Schutze ihrer Sicherheit erlassen wurden?

Der Angeklagte Powers verübte ein schweres Verbrechen gegen unser Land und muß mit aller Strenge der Gesetze des sowjetischen Staates, so wie das in jedem anderen Land geschehen würde, bestraft werden.

Der Angeklagte Powers, dessen Verbrechen vom amerikanischen Spionagedienst so großzügig bezahlt wurden, ist nicht einfach ein Spion, sondern ein besonders und sorgfältig gedrillter Verbrecher. Alle Handlungen Powers' zeugen davon, daß er bei weitem kein willenloses und blindes Werkzeug in den Händen

des Spionagedienstes und des Pentagons ist, das von diesem für Spionage, Diversionen und Aggressionen ausgenutzt wird. Er ist ein gefährlicher Verbrecher, er kann sich nicht auf ein durch Befehl erzwungenes Handeln berufen, da er seine Ehre und sein Gewissen, sich selbst, für Dollar freiwillig verkaufte und die Verpflichtung einging, beliebige verbrecherische Handlungen zu begehen. Das heißt, er handelte aus Habgier und niedrigen Beweggründen. Er verwirklichte seine Verbrechen nicht einfach auf allgemein gefährliche Art, wie das Gesetz lautet, in dem die Umstände für die verschärfte Verantwortlichkeit festgelegt sind, sondern in einer Weise, die eine Gefahr für Millionen und aber Millionen Menschen in sich birgt. Er führte mit dem Verbrechen bewußt solche Folgen herbei, deren Schwere man nicht mit den Maßstäben messen kann, mit denen wir die Schwere von Verbrechen einzuschätzen gewohnt sind. Das ist das wahre Gesicht des Angeklagten Powers. Und wenn seine Auftraggeber versuchen würden, einen neuen Weltkrieg zu entfachen, so wären es gerade solche Powers, die, von ihnen unter den Bedingungen der sog. freien Welt großgezogen und erzogen, bereit wären, als erste Atom- und Wasserstoffbomben auf die friedliche Welt abzuwerfen, wie das ähnliche Powers, die die ersten Atombomben auf friedliche Einwohner der schutzlosen Städte Hiroshima und Nagasaki abwarfen, getan haben.

Meine Herren Richter! Möge Ihr Urteil eine ernste Warnung für alle diejenigen sein, die eine aggressive Politik durchführen, die allgemein gültigen Normen des Völkerrechts und die Souveränität der Staaten verbrecherisch mit Füßen treten und als ihre Staatspolitik die Politik des kalten Krieges und der Spionage verkünden. Möge dieses Urteil eine ernste Warnung auch an alle weiteren Powers sein, die auf Geheiß ihrer Chefs versuchen sollten, die Sache des Friedens zu unterminieren und Anschläge auf die Ehre, die Würde und die Integrität der großen Sowjetunion zu verüben.

Meine Herren Richter! Ich halte die staatliche Anklage in Sachen Powers gemäß Art. 2 des Gesetzes der UdSSR „Über die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Staatsverbrechen“ im vollen Umfang aufrecht. Allen Grund habe ich, das Gericht zu bitten, gegenüber dem Angeklagten Powers ein außerordentliches Strafmaß anzuwenden. In Anbetracht dessen jedoch, daß der Angeklagte Powers vor dem sowjetischen Gericht das begangene Verbrechen aufrichtig bereut hat, bestehe ich nicht darauf, die Todesstrafe anzuwenden, und ersuche das Gericht, den Angeklagten zu 15 Jahren Freiheitsentzug zu verurteilen.

*(Übersetzt von Agnes Mebner t,
Oberreferent im Ministerium der Justiz)*

AH unsere JZasar !

Für die wissenschaftlich-theoretische Zeitschrift „Sowjetstaat und Sowjetrecht“, das Organ des Instituts Staat und Recht der Akademie der Wissenschaften der UdSSR, werden jetzt für das Jahr 1961 die Bestellungen entgegengenommen.

Die Zeitschrift behandelt theoretische Probleme des Sowjetstaates und des Sowjetrechts, die sich aus der Praxis des kommunistischen Aufbaus in der UdSSR ergeben; in ihr werden die wichtigsten Gesetzesentwürfe, die grundlegenden Fragen der Entwicklung der sowjetischen Rechtswissenschaft, der Kodifikation und Systematisierung der Gesetzgebung erörtert und das wissenschaftliche Leben in der UdSSR und im Ausland behandelt.

In der Zeitschrift werden regelmäßig Artikel veröffentlicht, welche die Gerichtspraxis, die Praxis der Untersuchungsorgane und der Organe der Staatsanwaltschaft, der Arbitrage und der Rechtsanwaltschaft verallgemeinern. In ihr werden der Sowjetaufbau, die neuen Formen und Methoden der organisatorischen Massenarbeit der Sowjets auf dem Gebiet des wirtschaftlichen und kulturellen Aufbaus sowie Fragen der Tätigkeit der Volkswirtschaftsräte und Betriebe umfassend behandelt.

In der Zeitschrift werden ferner die Probleme des Staats- und Rechtsaufbaus in den Ländern des sozialistischen Lagers behandelt und Literaturübersichten sowie Informationen über das wissenschaftliche Leben veröffentlicht.

Es werden Artikel publiziert, welche die revisionistischen Theorien auf dem Gebiet des Staates und des Rechts entlarven.

Die Zeitschrift enthält regelmäßig Rezensionen der juristischen Literatur, bibliographische Informationen über Bücher und Artikel juristischen Charakters, Informationen über verteidigte Dissertationen sowie Übersichten über die ausländische Gesetzgebung.

Die Autoren der Artikel sind Wissenschaftler und Praktiker sowie Dozenten der juristischen Lehranstalten. Bestellungen werden in der DDR vom Postzeitungsvertrieb entgegengenommen.